

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Stuttgart 23. Juni 2021 Name Dr. Björn Staiger

Aktenzeichen 4-4583/13

Durchwahl +49 (711) 126-1252

E-Mail Bjoern.Staiger@um.bwl.de

(Bitte bei Antwort angeben!)

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail

An die

Immissionsschutzbehörden der Stadt- und Landkreise

ZSV beim RP Tübingen

Kompetenzzentren Energie bei den Regierungspräsidien

Nachrichtlich

Abteilungen 5 der Regierungspräsidien

Kompetenzzentrum Windenergie bei der LUBW

Antragsunterlagen für Windkraftanlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

hier: Übersendung der Checkliste (3. Auflage)

Bezug: Schreiben des UM vom 14.02.2014 und vom 5.07.2016, Az.: 4-4583/13

Anlagen

Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie - Checkliste für Anträge nach dem BImSchG, Stand Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o. g. Schreiben des UM eingeführte und aktualisierte Checkliste für Antragsunterlagen für Windkraftanlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde von der LUBW unter Beteiligung verschiedener Unterer Immissionsschutzbehörden auf Grund geänderten Rahmenbedingungen erneut überarbeitet und aktualisiert.



Nach Anhörung des Bundesverbandes Windenergie e.V. (BWE) übersendet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die nun vorliegende 3. Auflage der Checkliste mit der Bitte, diese zukünftig bei Genehmigungsverfahren heranzuziehen.

Wie schon in den o.g. vorherigen Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Checkliste als Leitfaden für die Zusammenstellung von Antragsunterlagen für entsprechenden Genehmigungsanträge dienen kann. Die konkret beizubringenden Antragsunterlagen bestimmen sich jedoch anhand des Einzelfalls und sind auf das Notwendige zu beschränken. Zudem möchten wir nochmals auf die hohe Bedeutung der Vorantragskonferenz nach § 2 Abs. 2 der 9. BlmSchV hinweisen, um die Genehmigungsverfahren zügig durchführen zu können und nach § 10 Abs. 6a BlmSchG grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Die ZSV und die Kompetenzzentren Energie der Regierungspräsidien werden gebeten, die 3. Auflage der Checkliste in das Intra- und Internet einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Eggstein Ministerialdirigent